



Stadt Elsterwerda



GESTALTUNGSSATZUNG INNENSTADT ELSTERWERDA

Örtliche Bauvorschrift zur Wahrung und Entwicklung der städtebaulichen Eigenart der Innenstadt Elsterwerda nach § 87 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)

- Begründung -

Auftraggeber:

Stadt Elsterwerda
Hauptstraße 12
04910 Elsterwerda

Tel.: 03533 65-0

E-Mail: stadtelsterwerda@t-online.de

Auftragnehmer:

ews Stadtsanierungsgesellschaft mbH

Grünberger Straße 26c
10245 Berlin

Tel.: 030 293811-0

E-Mail: info@ews-stadtsanierung.de

VORBEMERKUNGEN

ANLASS

Die Entwicklung von Städten ist ein ständiger, meist diskontinuierlicher Prozess, der auch zu Veränderungen im Stadtbild führt. Bauliche Veränderungen des überkommenen Bildes im Ganzen wie die Überformung von Einzelteilen können die Stadtgestalt bereichernd ergänzen oder stadtbildstörend beeinträchtigen.

Besonders unter dem Blickwinkel zunehmender Uniformität der Städte durch ästhetische und bautechnische Trends und die verstärkte Angleichung bisher differenzierter lokaler oder örtlicher Handels-, Dienstleistungs- und Gewerbeeinrichtungen durch landesweit agierende Unternehmen ist es wichtig, das Stadtbild der Orte und ihre Eigenheiten zu wahren. Um diesen Prozess bewusst zu steuern, dem Verlust stadtgestalterischer Werte zu begegnen und harmonische Ergänzungen zu befördern, erlässt die Stadt Elsterwerda diese Gestaltungssatzung.

Ziel der Satzung ist die Bewahrung der städtebaulichen Eigenart der Innenstadt in den festgelegten Grenzen der Gebietskulisse. Diese umfasst den historischen Stadtkern von Elsterwerda, der von der Elster, der Burgstraße, der Wallstraße und dem Denkmalplatz sowie im Westen etwa durch eine Linie in Grundstückstiefe zur heutigen Haupt- und Lange Straße begrenzt wurde und die Gebiete der Stadterweiterung ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Westen und Norden der Altstadt.

Auf Grundlage des § 87 (1) der Brandenburgischen Bauordnung (BgbBO) soll die Satzung als kommunales Recht die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen, zudem die Notwendigkeit und das Verbot von Einfriedungen sowie die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort der Werbeanlagen bzw. deren Ausschluss bei absehbarer Beeinträchtigung des Stadtbildes regeln. Bei Sanierungen, Um-, Aus- und Neubau von Gebäuden und baulichen Anlagen sollen die Gestaltungsprinzipien angewandt und eine Überformung mit untypischen Bauformen, Materialien und störenden Eingriffen vermieden werden.

Die Festsetzungen der Gestaltungssatzung zielen auf die Regelung der unbedingt notwendigen Sachverhalte, um verunstaltende Eingriffe zu verhindern und die gewachsene örtliche Baukultur zu fördern.

Zudem gilt für den Bereich der Gestaltungssatzung eine Erhaltungssatzung gemäß § 172 (1) Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634).

Zusätzlich zu den Regelungen der genannten Satzungen unterliegen Maßnahmen an Denkmälern sowie im Bereich eines Bodendenkmals den weitergehenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz/BbgDSchG vom Mai 2004) und insbesondere der Erlaubnispflicht nach § 9 BbgDSchG.

ERLÄUTERUNGEN

Bauliche Anlagen sind aus Bauprodukten hergestellte und mit dem Boden verbundene Anlagen. Dazu zählen Gebäude, Einfriedungen, Stützmauern, Lager-, Stall- und Abstellplätze sowie Gerüste, Aufschüttungen und Abgrabungen. Gemäß § 9 BbgBO müssen bauliche Anlagen nach Form, Maßstab, Baumassenverhältnis und Bauteilen zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass diese nicht verunstaltend wirken. Bauliche Anlagen dürfen das Straßen- und Ortsbild nicht verunstalten.

Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung, der Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen und vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie Säulen, Tafeln und Flächen für Bogen- und **Zettelanschläge**. Nach § 10 BbgBO dürfen Werbeanlagen weder bauliche Anlagen noch das Straßen- und Ortsbild verunstalten. Ebenso ist die störende Häufung von Werbeanlagen unzulässig.

Außenanlagen sind nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen bebaute Flächen von Grundstücken. Gemäß § 8 BbgBO sind die Flächen wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Zu den Außenanlagen im Sinne der Satzung zählt auch die Einfriedung dieser Flächen sowie die Fassadenbegrünung.

Begründung § 1 – Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist räumlich begrenzt. Der **räumliche Geltungsbereich** schließt den historischen Stadtkern und die angrenzenden stadträumlichen Erweiterungen der Stadt aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein. Ihre städtebauliche Struktur sowie die überwiegend erhaltenen Gebäude bestimmen die Stadtcharakteristik und Ortstypik der Innenstadt Elsterwerdas.

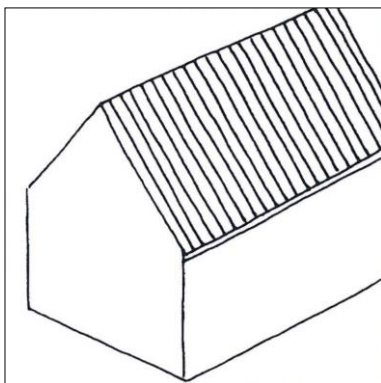
Begründung § 2 – Sachlicher Geltungsbereich

Der **sachliche Geltungsbereich** erfasst alle Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie alle dauerhaften baulichen Veränderungen von im räumlichen Geltungsbereich liegenden Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Werbeanlagen, die von öffentlichen zugänglichen Straßen, Plätzen, Wegen und Freiflächen einsehbar sind. Einsehbar bedeutet, Frontal- und Schrägansichten von Gebäuden und baulichen Anlagen aus durchschnittlicher menschlicher Augenhöhe. Durch den sachlichen Geltungsbereich soll sichergestellt werden, dass die bauliche Eigenart der Gebäude und baulichen Anlagen im von der Öffentlichkeit einsehbaren Bereich gewahrt wird.

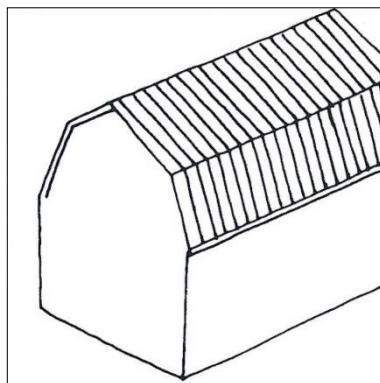
Begründung § 3 – Dächer

Dachform, Dachziegel, Farbe der Dachdeckung und Dachüberstände bestimmen das Erscheinungsbild von Gebäuden und baulichen Anlagen entscheidend. Die Dachlandschaft in Elsterwerda wird durch das symmetrische Satteldach, oft in geschlossener Form ohne Einbauten und Öffnungen dominiert. Des Weiteren sind Walm-, Krüppelwalm- und Mansarddächer ortstypisch. Bei den gründerzeitlichen Bauten findet man vereinzelt auch das „Berliner Dach“ mit zur Straßenseite ziegelgedecktem steilen Dachansatz und zur Hofseite abfallendem Pultdach mit Weichdeckung. Da diese Dachform seit Ausgang des 19. Jahrhunderts lokaltypisch in der gründerzeitlichen Stadterweiterung ist, ist diese in dem Gebiet zulässig. Pultdächer bestehen hauptsächlich bei Nebengebäuden in den Hofbereichen. Diese Dachformen sind für die Stadt Elsterwerda bestimmend und daher zulässig.

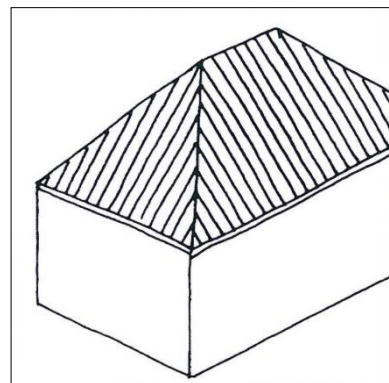
Für die Dachdeckung der Hauptgebäude sind Tonziegel oder Betondachsteine in roten bis rotbraunen sowie anthrazit Farbtönen typisch für das Ortsbild. Glänzende Dachziegel wurden in der Bautradition des Ortes nicht verwendet und sind somit untypisch. Als glänzende Dachziegel gelten glasierte oder mit Glanz- oder Edlelengobe versehene Dachziegel. Matt oder seidenmatt engobierte Dachziegel zählen nicht zu den glänzenden Dachziegeln. Entsprechend der örtlichen Bautradition können vor allem flach geneigte Dächer von Nebengebäuden mit einer Weichdeckung (Dachpappe) versehen werden.



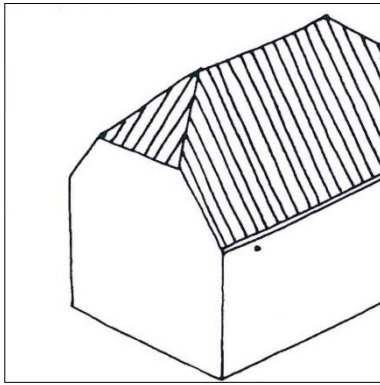
Satteldach



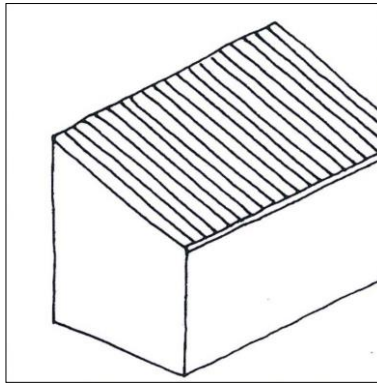
Mansarddach



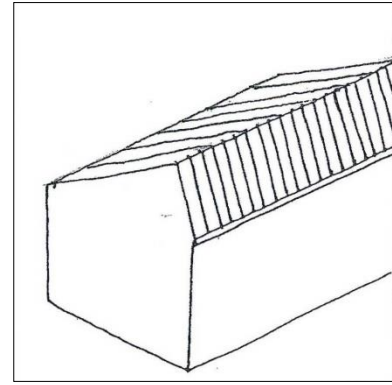
Walmdach



Krüppelwalmdach

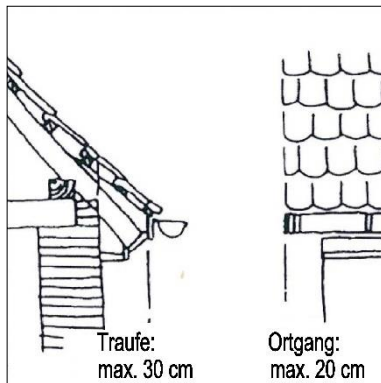


Pultdach

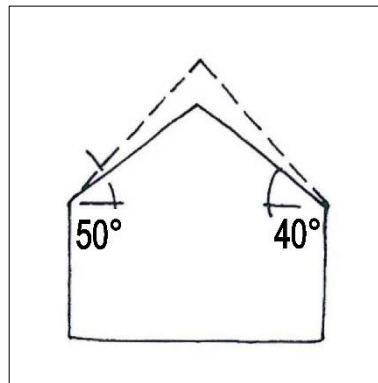


Berliner Dach

Geringe Überstände am Giebel (Ortgang) wie an der Traufe bestimmen das Ortsbild des Satzungsgebietes und sind deshalb zu erhalten. Bei Neubauten und Dacherneuerungen sind zur Wahrung der Ortstypik Obergrenzen der Überstände am Ortgang von 20 cm und im Traufbereich von 30 cm angegeben.



Zulässige Dachüberstände



Symmetrische Dachneigung

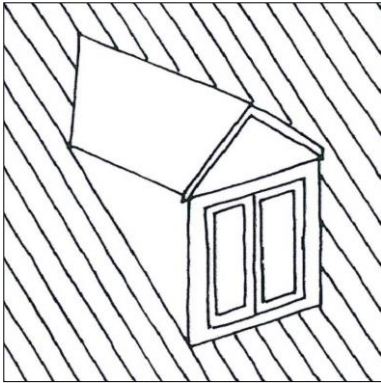
Begründung § 4 – Dachaufbauten

Ursprünglich wurden Dachräume zu Lagerzwecken oder anderen untergeordneten Funktionen genutzt und waren nicht dauerhaft in Anspruch genommene, unbeheizte, wenig belichtete und belüftete Räume. Die Dachflächen zeigten sich deshalb geschlossen und in der Regel ohne Aufbauten. Kleine Fenster am Giebel und Fledermausgauben oder Dachausstiegfenster genügten diesen Anforderungen. Im Zuge der stärkeren Nutzung der Dachräume für Wohnzwecke ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden Dachaufbauten zur Belichtung und Belüftung notwendig und üblich.

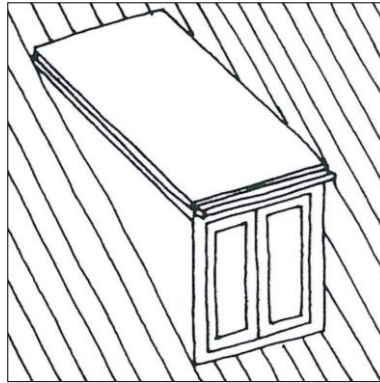
Für die Belichtung und Belüftung von Dächern fand man verschiedene Formen. Vorrangig ist die Anbringung von Gauben. Dabei gibt es in der Innenstadt Elsterwerda vielfältige bauzeitliche Gaubenformen, die von der historischen Fledermausgaube über Schlepp-, Spitz-, Walm- bis zur Segmentbogengaupe reichen. Bei gründerzeitlichen Bauten finden sich auch Turmerker, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser. Diese Vielfalt ist charakterisierend für das Ortsbild der Innenstadt. Für die Einheitlichkeit der Dachgestaltung sind Gaubendächer mit ausreichender Dachneigung mit dem gleichen Material wie das Hauptdach zu decken. Für flach geneigte Schlepp- sowie Segmentbogengauben, Gaubenseitenwände, Kehlen und andere dachklempnerische Anschlüsse sind Zink- oder Kupferblech ortstypisch. Die Gaubenseitenflächen sind auch in Putz, mit Holzverkleidung oder Dachziegel bauzeitlich typisch für die Stadt.

Technische Anlagen wie Antennen, Satellitenanlagen und Solaranlagen auf den Dächern beeinträchtigen das Stadtbild. Deren Anordnung soll deshalb auf den nicht vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Bereich

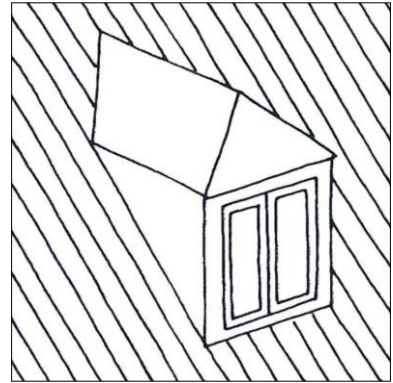
beschränkt werden. Sind technische Anlagen außerhalb des sachlichen Geltungsbereiches der Satzung nicht funktionsfähig, ist eine Installation unter Einhaltung der in Anlage 2 festgelegten Anbringung zulässig.



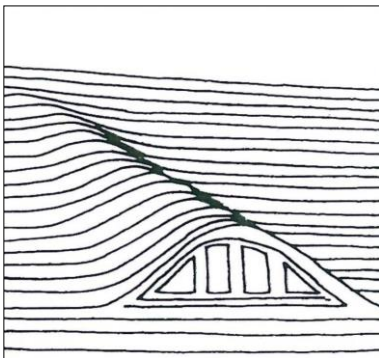
Spitzgaube



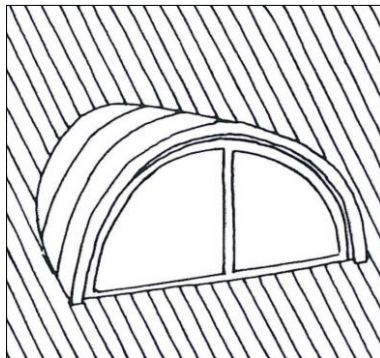
Schleppgaube



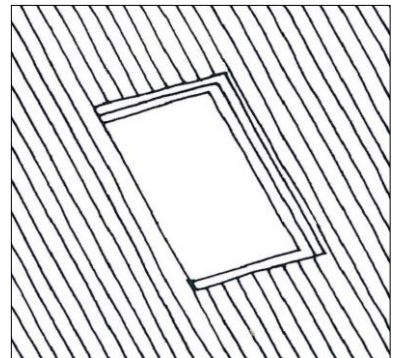
Walmgaube



Fledermausgaube



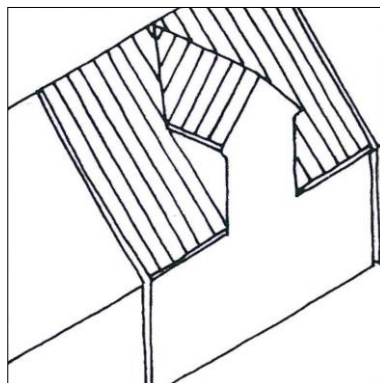
Segmentbogengaupe



Dachfenster



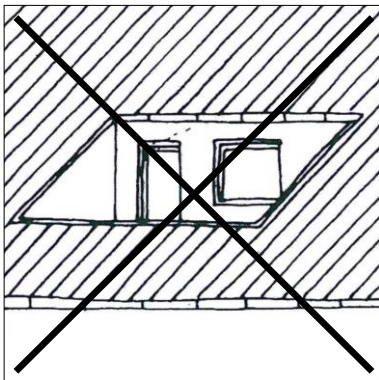
Zwerggiebel



Zwerghaus



Frontispiz



Dacheinschnitte sind nicht zulässig

Begründung § 5 – Fassadengestaltung

Die überwiegende Anzahl der Gebäude im Satzungsgebiet besitzt schlichte, durch Öffnungen einfach gegliederte sowie durch Fassaden- und Architekturelemente gestaltete Ansichten vom öffentlichen Raum.

Die Öffnungen in den Fassaden – die bei ortstypischen Gebäuden weniger als die Hälfte der Fassadenfläche einnehmen – sind in jedem Geschoss vorrangig als stehende Rechtecke mit einheitlicher Sturz- und Brüstungshöhe und ab zweigeschossiger Bebauung in axialer Anordnung vorhanden. Diese Merkmale prägen das Stadtbild, deshalb sind die bauzeitlichen Maßverhältnisse der Öffnungen und deren Anordnung beizubehalten.

Schaufenster als besonders große Öffnungen sind nur im Erdgeschoss vorhanden und nur im Erdgeschoss zulässig. Diese sind auf das notwendige Maß zu beschränken und mit ausreichenden Wandflächen zur nächsten Öffnung sowie zum Ende der Fassade vorzusehen. Ab zweigeschossigen Gebäuden sind Achs- und Öffnungsbezüge zu beachten.

Für die Fassadengestaltung ist die Gliederung der Öffnungen von wesentlicher Bedeutung. Fenster waren grundsätzlich gegliedert, ursprünglich als Kreuzstockfenster, später als Stulpfenster vierflügelig mit außermittigem Fensterkreuz und seit der Gründerzeit auch dreiflügelig mit Oberlicht oder zweiflügelig. Dem Stadtbild werden vier- bis zweiflügelige Fenster am ehesten gerecht. Einflügelige Fenster ab 1,20 m² sind durch Fenstergliederungen mit ausreichender Sprossenbreite als Fensterkreuz, Galgenkreuz (T-förmig) oder bei zweiflügeligen Fenstern mit horizontalen Wiener Sprossen (beidseitig aufgesetzt) möglich. Fenstergliederungen sind immer axial auszuführen.

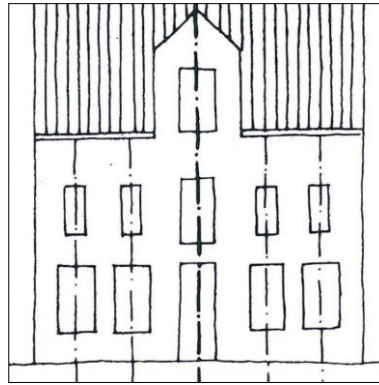
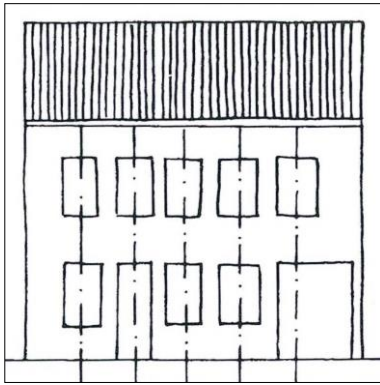
Neben der Gliederung der Öffnungen haben die architektonischen Gestaltungselemente wie Faschen, Gesimse, Lisenen, Fensterspiegel und -bekrönungen sowie der Sockel für die Individualität der Fassade einen entscheidenden Stellenwert. Deshalb sind bauzeitliche Gestaltungs- und Schmuckelemente zu erhalten und verlorengegangene wiederherzustellen. Deren individuelle Formen definieren insbesondere bei geschlossener Bebauung den Einzelhauscharakter, der auch durch eine andersfarbige Gestaltung der Fassaden benachbarter Gebäude zu unterstützen ist. Als wichtigste Fassadenelemente sind alle Hauptgebäude durch Traufgesims und Sockel zu gliedern.

Sockel bilden den „Fuß“ der Fassade und vermitteln optisch zwischen Hochbau und Terrain. Sockel sind daher durch Material oder Farbe von der Fassade abzusetzen. Vorrangig sind zur Fassadenfarbe abgesetzte Grautöne zu verwenden. Auch Ton-in-Ton-Fassungen mit zwei Hellwertstufen dunklerer Sockelfarbgebung sind möglich. Hauseingangsstufen erhalten ihren markanten Charakter in der Ausführung als Blockstufen.

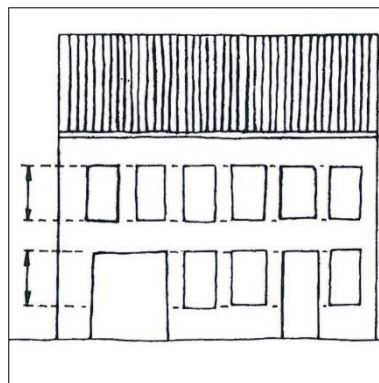
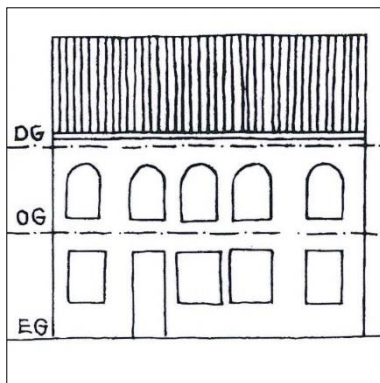
Als Pendant zum Sockel bildet das Traufgesims den Übergang von der Wandfläche zum Dach und ist ebenfalls ein unverzichtbares Gliederungselement für jedes Gebäude.

Tore, Türen, Fenster bestimmen das Fassadenbild in ihrer Größe und Feingliederung, ihrem Verhältnis von Konstruktionsflächen zu Glasteilen und unterstützen ihre Wirksamkeit durch Gewände, Faschen, Fensterbänke, -spiegel und -bekrönungen.

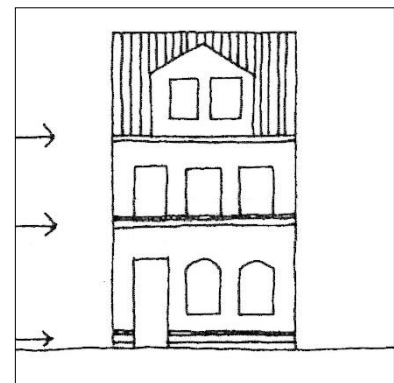
Jalousien sind im Gegensatz zu Fensterläden zeitgemäße Anlagen zum Verschließen von Öffnungen, deren stadtbildstörende Rollkästen hinter die Fassade oder nur innerhalb der Leibungen anzubringen sind. Witterungsschutzanlagen, Markisen, Briefkästen, Klingel- und Wechselsprechanlagen sind Zutaten der gesellschaftlichen Entwicklung und so in die Fassade zu integrieren, dass diese die Gestaltung nicht beeinträchtigen und keine Architekturelemente überdecken.



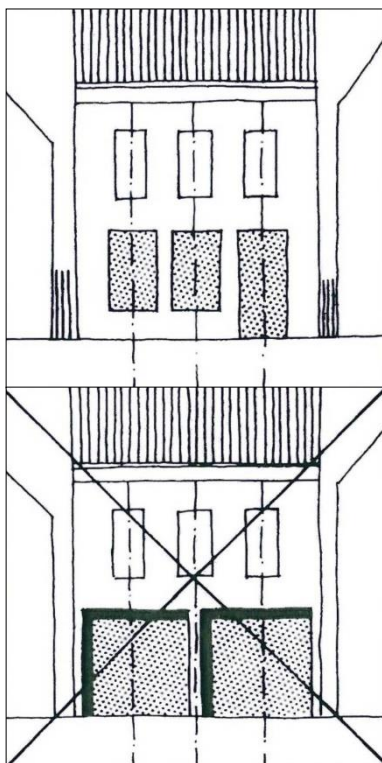
Fensterachsen bestimmen die vertikale Struktur der Gebäude.



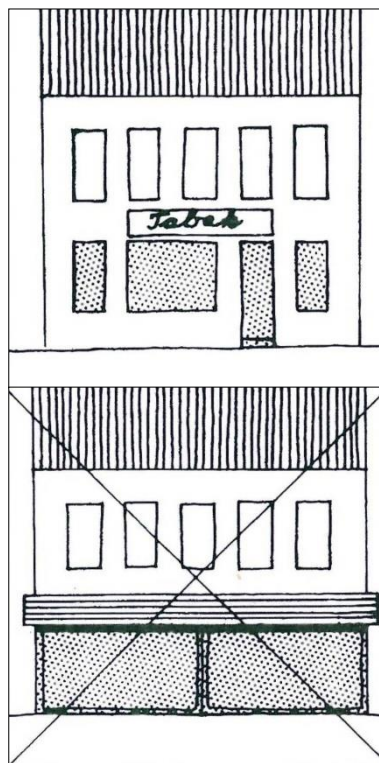
Gleiche Sturzhöhen und Fensterformen sind in jedem Geschoss auszubilden.



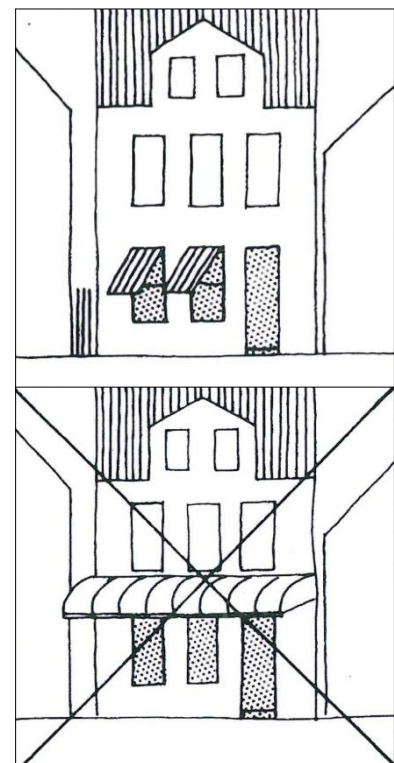
Horizontale Gliederungen erfolgen durch Trauf-, Gurt-, Brüstungs-
simse und Sockel.



Unmaßstäbliche Wandöffnungen im Erdgeschoss stören die Gestaltung der Fassade.



Das gesamte Erdgeschoss als Schau-
fensterfront führt zu einer horizontalen
Trennung des Gebäudes.



Die Gestaltung der Markisen ist der Ar-
chitektur des Gebäudes unterzuord-
nen.

Begründung § 6 – Fassadenmaterialien

Neben der prägenden Fassadengliederung von Wandflächen und Öffnungen bestimmen Architektur- und Fassadenelemente sowie die Materialität der Gebäudeoberflächen wesentlich das Erscheinungsbild von Gebäuden und baulichen Anlagen. Der Erhalt wichtiger Architektur- und Fassadenelemente sowie die dezente Ausführung der Fassadenoberflächen, der Farbgebung und die Materialität tragen zur Harmonisierung des Stadtbildes bei. Die Satzung schließt deshalb bestimmte Materialien aus. Maßnahmen der Außenwärmedämmung sollen nicht ausgeschlossen werden, wobei die Sichtbarkeit bestimmender vorhandener Fassadenelemente sowie von Klinker- und Fachwerkfassaden Vorrang hat.

Die Fassadenansicht wird durch die Bauweise des Gebäudes bestimmt. Ein Bau aus Sichtfachwerk zeigt die Holzkonstruktion und die in der Regel geputzten Gefache. Ziegelbauten werden geputzt oder erscheinen mit einer Klinkerfassade ziegelsichtig. Zudem gibt es bei Gebäuden Mischformen durch unterschiedliche Bauweisen in den Geschossen, aber auch innerhalb der Geschosse wechseln Putz- und Klinkerflächen. Mitunter findet man auch Zierfachwerk als Gestaltungselement. Vor diesem Hintergrund entsprechen Putz-, Klinker-, und Fachwerkfassaden – auch in der Mischung der Bauweisen an einem Gebäude – der örtlichen Bautradition.

Ortstypisch ist, dass die Putzflächen nur als glatt ausgeriebener Putz ausgeführt wurden. Die Korngröße für Putze ist daher begrenzt und es sind nur feinkörnige Putze zulässig. Putzstrukturen durch Rustizierungen (Quadergliederungen), Eck- oder Randlisenen waren bauzeitlich üblich und sind zulässig.

Zur Wahrung des Stadtbildes ist die Authentizität und Ursprünglichkeit der Materialien wesentlich. Klinker- und Mauerwerksimitate, Glasbausteine, Fliesen und Keramikkacheln sowie Natur- oder Kunststeinriemchen sind an Fassaden der Innenstadt bauzeitlich untypisch und stadtbildstörend und daher nicht zulässig.

Begründung § 7 – Werbeanlagen

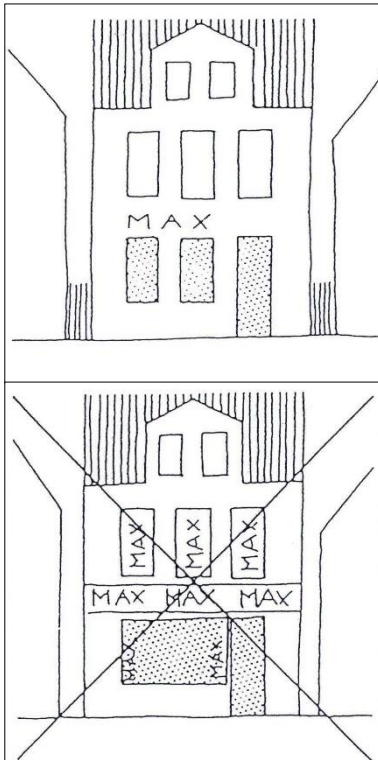
Werbung für gewerbliche Einrichtungen ist erforderlich und zulässig. Insbesondere in für das Ortsbild wichtigen Bereichen kann sich ein Konflikt zwischen der Auffälligkeit der Werbung und der damit verbundenen Beeinträchtigung des Stadtbildes ergeben. Werbegestaltung sollte auf den Standort (Bezüge, Achsen, Proportionen, Material etc.) eingehen und die Prägung der lokalen Architektur berücksichtigen. Anzahl, Größe, Form, Farbe, Beleuchtung und Einordnung von Werbeträgern haben so zu erfolgen, dass die Architektur des Gebäudes und das Straßenbild nicht beeinträchtigt werden.

Für Werbung sollte der Grundsatz gelten: so viel wie nötig, nicht so viel wie möglich. Deshalb sind für Werbeanlagen Anzahl, Größe, Form, Farbe, Standort und deren Erscheinung zu regeln. Die Werbung ist grundsätzlich nur am Ort der Leistung zulässig. Für gewerbliche Einrichtungen im Erdgeschoss schließt das die Fassadenfläche bis unterhalb der Brüstung des 1. Obergeschosses ein. Auf anderen Gebäudeteilen und baulichen Anlagen sind Werbeanlagen wegen ihrer stadtbildstörenden Wirkung auszuschließen.

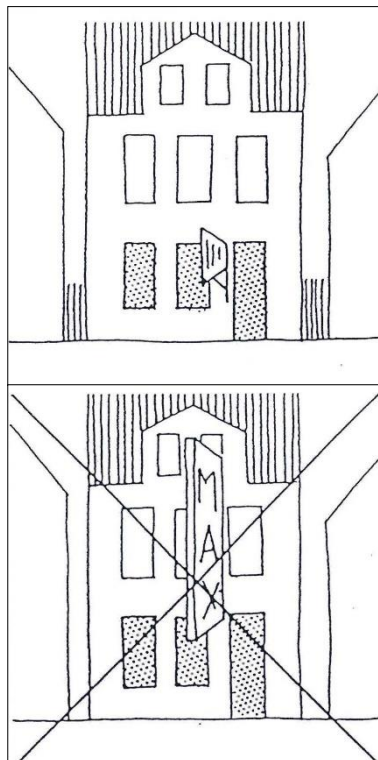
Werbeanlagen als Ausstecker haben eine Raumwirkung, weshalb die Schildergrößen zu begrenzen sind. Flachwerbeanlagen, die parallel zur Fassade angebracht werden, sind filigran auszuführen, um die Fassadengestaltung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das erreicht man durch auf die Wand aufgemalte Werbung oder durch Einzelbuchstaben. Flachwerbeanlagen als Schilder beeinträchtigen das Fassadenbild und sind deshalb in ihrer Größe (Länge, Breite und Tiefe) einzuschränken.

Temporäre Werbung durch Plakate, Zettel und Anschläge ist geordnet auf oder in eigens dafür vorgesehenen Werbeträgern wie Litfaßsäulen, Schaukästen, Vitrinen etc. unterzubringen, um das Stadtbild nicht zu beeinträchtigen.

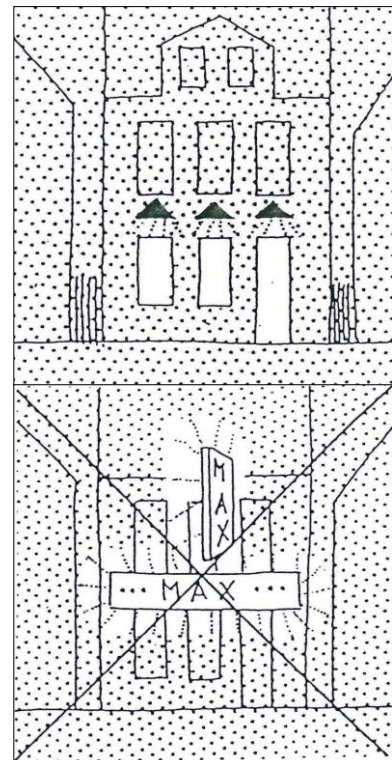
Werbebänder und Großtafeln beeinträchtigen oftmals durch ihre Größe das Erscheinungsbild der Straßenräume, da sie Blickbeziehungen stören, Sichten verstellen oder Räume dominieren.



Flachwerbeanlagen über die gesamte Fassadenbreite und ein vollflächiges Bekleben der Fensterflächen sind nicht zulässig.



Ausstecker sind in ihrer zulässigen Fläche begrenzt.



Die großflächige Beleuchtung von Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht ist unzulässig.

Begründung § 8 – Außenanlagen

Bei nicht geschlossener Bebauung oder von einer Straße zurückgesetzten Baulinie haben Freiflächen oder ihre Einfriedungen Einfluss auf das Stadtbild und wirken in den Straßenraum. Es bestehen Einblicke in Vorgärten, Freiflächen und Zufahrten. Ebenso werden Einfriedungen der Grundstücke Bestandteil des Straßenraumes und des Stadtbildes. In ihrer Bedeutung für den Straßenraum und das Ortsbild begründen sich die gestalterischen Festlegungen.

Vor dem Hintergrund von Klima- und Umweltschutz sowie der BbgBO sollten private Freiflächen einen hohen Anteil an Vegetationsfläche haben. Ebenso kann Fassadenbegrünung vorgesehen werden, wobei stadtbildprägende Architekturelemente nicht zu überdecken sind.

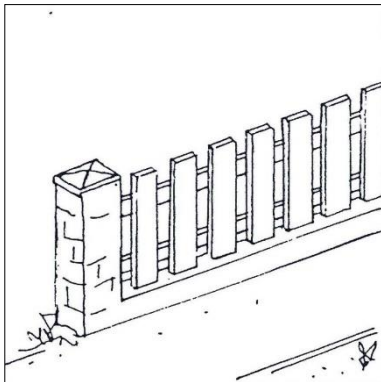
Zur Wahrung des gestalterischen Zusammenhangs zwischen privaten und öffentlichen Flächen sind befestigte Flächen mit möglichst kleinteiligem Oberflächenmaterial zu belegen. Flächiger Beton (Ortbeton) und Asphalt werden wegen Großflächigkeit, Versiegelungsgrad und fehlender Flächenstrukturierung ausgeschlossen.

Vor den privaten Freiflächen haben Vorgärten die größte Wirkung für den städtischen Raum, weshalb der ihren gärtnerische Charakter durch Pflege zu erhalten ist und Fehlnutzungen auszuschließen sind.

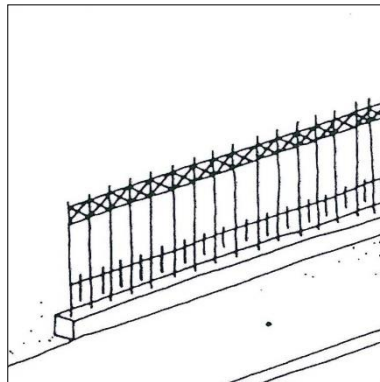
Als Einfriedungen sind Zäune, Mauern und Hecken ortstypisch und als Holzstaketenzäune, sichtdichte Bretterzäune, schmiedeeiserne Zäune, Klinker- und geputzte Mauern zulässig. Einfriedungen von Vorgärten und gestalteten Freiflächen sind so auszuführen, dass eine öffentliche Einsehbarkeit und eine stadträumliche Wahrnehmung gegeben sind.

Hofbereiche, Flächen für private Freizeitnutzung und ungestaltete Nebenflächen sind durch sichtdichte, nicht einsehbare Einfriedungen vom öffentlichen Raum abzuschirmen. Die Einfriedungen können als Mauern, sichtdichte Holzzäune oder Hecken in ortstypischer Gestaltung ausgebildet werden.

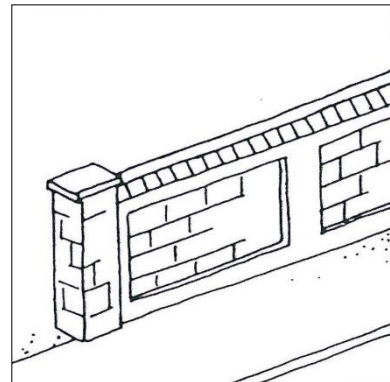
Um das Stadtbild nicht durch private Abfall- und Wertstoffsammelbehälter zu beeinträchtigen, sind diese so anzuordnen, dass sie vom öffentlichen Raum nicht direkt eingesehen werden können.



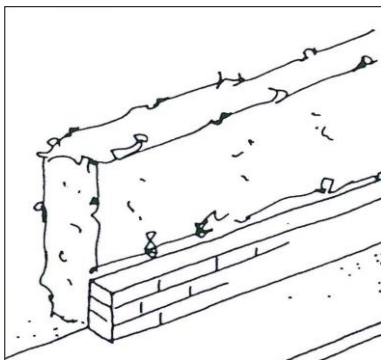
Holzzaun mit senkrechter Lattung



Zaun aus Eisengitter



Mauer



Hecke

Erläuterung fachlicher Begriffe

Ausstecker	senkrecht zur Hausfront hervortretender Werbeträger. Früher oft kunstvoll gestaltete Zunftzeichen mit schmiedeeisernen Verzierungen
Blockstufe	massive Stufe mit rechteckigem Querschnitt, meist aus Sandstein oder unpoliertem Granit
Brüstung	waagerechte, brusthohe Sicherung von Fenstern, Balkonen und Terrassen
Drempel	werden die Umfassungsmauern des Gebäudes höher geführt als der Dachfußboden entsteht ein Drempel (Kniestock).
Faschen	Umrahmung von Fenster, Tür- und Toröffnungen in der Fassade mittels profilierter oder glatter Putzstreifen. Es gibt erhabene und zurückliegende (negative) Faschen, historisch auch als Sandsteingewände gestaltet
Fensterbank (Sohlbank)	unterer Abschluss des Fensters, mitunter als Fensterbankgesims über die gesamte Fassade ausgebildet
Fensterbekrönung	außen über dem Fenstersturz angebrachte, oft sehr freie Schmuckform
First	die obere waagerechte Schnittlinie zweier geneigter Dachflächen
Frontispiz (Frontspitz)	Giebeldreieck über einem Risalit eines Gebäudes, auch über Türen und Fenstern
Gaube	Dachaufbauten mit senkrechtem Fenster und senkrechten Seitenwänden, die nach der Dachform unterschiedlich bezeichnet werden, z.B. Spitzgaube bei Satteldach, Walmgaube bei Walmdach. Eine Ausnahme ist die Fledermausgaube, die ein senkrechttes Fenster in einer geschwungene Erhebung in der Dachfläche bildet
Gesims	meist horizontales aus der Fassade hervorstehendes, schmales, band-förmiges Bauelement, das eine Fassade in Abschnitte gliedert. Die Grundform sind glatte oder profilierte, teilweise verzierte Fassadenbänder, meist geputzt, teilweise aufgemalt. Je nach Lage unterscheidet man Sockel-, Gurt-, Brüstungs- und Traufgesims
Giebel	abschließender Außenwandteil eines Gebäudes mit Satteldach, in der Regel als Dreieck, kann aber auch eine andere Form annehmen z.B. Stufengiebel
Kämpfer	Querholz zur Unterteilung eines Fensters, das zusammen mit dem Setzholz das Fensterkreuz bildet. Früher feststehend, später durch Fensterflügel gebildet, heute oft als glasteilende stärker dimensionierte Sprosse
Kehle	der einspringende Winkel, den zwei aufeinanderstoßende Dachflächen bilden
Kreuzsteckfenster	früher feststehender Kreuzstock mit waagerechtem Kämpfer und senkrechtem Setzholz, die ein Fensterkreuz bildeten
Leibung (Laibung)	senkrecht in die Fassade eingeschnittene Wandung von Tor, Tür und Fenster
Lisenen	schwach hervortretende vertikale Mauerverstärkung ohne Basis bzw. Kapitel
Loggia	offener oder verglaster Raum im Obergeschoß der im Unterschied zum Balkon in der Bauflucht liegt
Markisen	aufrollbares Sonnendach aus Stoff über Fenstern, Balkonen und dergleichen
Ortgang	Begrenzung der Dachfläche an der Giebelseite
Parzelle	vom Katasteramt vermessene Grundstückseinheit, die nummeriert und im Grundbuch eingetragen wird

Risalit	Vor die Flucht des Hauptbaukörpers vorspringendes Bauteil, das mindestens eine Öffnung der Fassade, in der Regel Tor-, Tür- oder Fensterachse, gestalterisch betont
Rundbogen	Halbkreisbogen. Der Bogenmittelpunkt liegt auf der Kämpferlinie
Rustizierungen	vom Bossenmauerwerk adaptiertes Gestaltungselement. Bei Putzfassaden zur Gestaltung einer Quadergliederung eingesetzt
Setzholz	früher feststehender senkrechter Mittelpfosten des Fensters, später durch Fensterflügel als Stulp gebildet oder bei einflügeligen Fenster als Sprosse ausgeführt
Segmentbogen	flacher Rundbogen bei dem der Bogenmittelpunkt unterhalb der Kämpferlinie liegt
Sichtbeton	nichtverputzte oder -verkleidete Betonflächen
Sockel	der Unterbau eines Gebäudes, einer Säule oder einer Statue
Sprosse	Unterteilungsholz einer Glasfläche
Sturz	oberer Abschluss einer Tor-, Tür- oder Fensteröffnung
Traufe	untere waagerechte Begrenzung eines Daches
Waschbeton	kieselsichtige Betonfläche nach spezieller Behandlung bei der Herstellung
Zwerchhaus, -giebel	ein über einer Fassade aufsteigender, nicht zurückgesetzter Dachaufbau, der von einem Zwerchdach abgeschlossen wird. Im Gegensatz zum Zwerchgiebel hat das Zwerchhaus zwei senkrechte seitliche Begrenzungen von mindestens einer Geschosshöhe